

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Agentenbriefe. (Vgl. Börsenblatt 1903 Nr. 210, 245, 294, 296.) Eine Portohinterziehungsklage, die für weitere Kreise von Interesse ist, beschäftigte am 25. d. Mts. das Reichsgericht.

Das Landgericht Leipzig hat am 11. Dezember v. Js. den Fabrikanten Karl Mannß in Rheydt, den Agenten Kind in Leipzig und dessen Buchhalter Schellenberg von der Anklage der Portohinterziehung freigesprochen. Dieses Urteil erging in der Berufungsinstanz. Das Schöffengericht hatte die Angeklagten verurteilt.

Mannß ist Inhaber einer Fabrik und hat dem Mitangeklagten Kind seine Vertretung übertragen. Vertreter im juristischen Sinne ist Kind allerdings nicht; er vermittelt lediglich Aufträge und erhält dafür Provision. Der Mitangeklagte Schellenberg erledigt oft geschäftliche Angelegenheiten selbständig, wenn Kind abwesend ist. Zwischen Mannß und Kind besteht seit Jahren ein lebhafter Briefwechsel. Mannß pflegt seinem Vertreter die Rechnungen für die Kunden im Leipziger Bezirk zu übersenden, auch sonstige briefliche Mitteilungen, die sich auf den geschäftlichen Verkehr beziehen. Alle diese Mitteilungen werden gewöhnlich in einem Umschlage als Doppelbrief nach Leipzig gesandt. Kind hat diese Briefe und Karten an die Adressaten weiterzubefördern, und er verwendete dabei, soweit es sich um Adressaten im Leipziger Orts-Postbezirk handelte, nur das entsprechende ermäßigte Porto. Dadurch nun, daß die Angeklagten die Differenz zwischen dem Ortsporto und dem gewöhnlichen Porto erspart haben, sollen sie sich der Portohinterziehung schuldig gemacht haben. Auch nahm die Anklage an, daß Kind und Schellenberg, soweit sie die Briefe usw. direkt, ohne Benutzung der Post, befördert haben, dies gewerbsmäßig und nicht lediglich als »expresse Boten« getan haben.

Das Landgericht hat, wie erwähnt, eine strafbare Handlung nicht als vorliegend erachtet. Bei dem geschilderten Verfahren war die Portosparnis keineswegs der Zweck; vielmehr hatte Kind ein Interesse daran, von dem Inhalte der Mitteilungen Kenntnis zu nehmen. Es kam häufig vor, daß eine ihm aus Rheydt zugegangene Rechnung oder Mitteilung den augenblicklichen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Kind änderte dann im Interesse des Mannß und im stillschweigenden Einverständnis mit ihm die Mitteilungen entsprechend ab, so daß man in gewissem Sinn von neuen, in Leipzig entstandenen Briefen reden konnte.

Gegen das freisprechende Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung des Rechtsmittels. Diese Entscheidung müsse schon deshalb getroffen werden, weil die Staatsanwaltschaft unterlassen habe, die Revision zu begründen, und sich darauf beschränkt habe, auf ein Schreiben der Oberpostdirektion Bezug zu nehmen. Aber selbst wenn man dieses Schreiben als Revisionsbegründung ansehen wolle, so könne es keine Berücksichtigung finden, weil darin lediglich behauptet werde, die Feststellungen des Landgerichts seien unzutreffend. Die Revision scheiterte an den tatsächlichen Feststellungen. Ausdrücklich sei festgestellt, daß das Verhältnis zwischen Mannß und Kind ein derartiges war, daß letzterem die freie Verfügung zustand, die Briefe abzusetzen oder nicht, so daß Kind sämtliche Schriften als an ihn gerichtet ansehen mußte.

Dem Antrag gemäß erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision des Staatsanwalts. L.

Verleger-Rabatt in Finnland. — Der finnische Verlegerverein (Finska Förlagsföreningen) hat, wie »Bokhandelstidning för Finland« bekannt macht, in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. folgendes Übereinkommen betr. Rabattgewährung auf Lehr- und Vesebücher, die für den Schulunterricht bestimmt sind, als für seine Mitglieder verpflichtend angenommen:

1. Der Rabatt, den der Verleger dem Kommissionär (d. h. dem vom Verein anerkannten Sortimentler) bewilligt, soll mindestens 20% des Ladenpreises betragen. Ausnahmen sind nur bei solchen schon vorhandenen Verlagsartikeln zulässig, auf die infolge der Beschaffenheit des Verlagsvertrags dieser Rabatt nicht eingeräumt werden kann. Der Minimalrabatt soll jedoch auch in diesem Falle nicht unter 15 Prozent ausmachen (ausgenommen für »Boken om vårt land«).

2. An Orten, wo der Verlegerverein einen »Kommissionär« hat, darf bei Partie-Einkäufen von Schulbüchern einem Nicht-Kommissionär Rabatt nur dann gewährt werden, wenn er mindestens 300 Exemplare finnischer oder 150 Exemplare schwedischer Literatur gleichzeitig bestellt; jedoch sollen dergleichen Partiestellungen durch den »Kommissionär« vermittelt werden. Den Rabatt bestimmt in diesem Fall der Verleger.

3. An Wiederverkäufer in solchen Orten, wo sich kein »Kom-

missionär« befindet, wird höchstens 10 Prozent Rabatt gewährt, ausgenommen an Mitglieder des Sortimentersbuchhändlervereins und an die Firmen Kansanvalistusseura, Kotikoulutoimisto, Karjalan Kirjakauppa und R. J. Gummerus in Jyväskylä, die alle höheren Rabatt erhalten dürfen. Das gilt jedoch nicht für Schulen und Privatpersonen, an welche direkte Lieferung durchaus nicht stattfindet.

Gegenseitigkeit der Vollstreckung von Akten und Urkunden im Deutschen Reich und in Oesterreich. — Die amtliche »Wiener Zeitung« Nr. 245 vom 25. Oktober 1904 veröffentlicht die nachfolgende

Verordnung des Justizministers vom 19. Oktober 1904,*) womit Bestimmungen zur Herstellung der Gegenseitigkeit gegenüber dem Deutschen Reich in betreff der Vollstreckung der dort errichteten Akte und Urkunden getroffen werden.

Im Deutschen Reich wird von den Gerichten die Anerkennung des Urteils eines österreichischen Gerichts wegen nicht gehöriger Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügung nicht nur in den durch § 328, Ziffer 2, der deutschen Zivilprozessordnung normierten Fällen, sondern stets auch dann ausgeschlossen, wenn die Zustellung nicht, wie es der § 80, Ziffer 2, der österreichischen Exekutions-Ordnung vorsieht, zu eignen Händen erfolgt ist.

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß die deutschen Gerichte keinen Grund haben werden, auf der Fortsetzung dieser Praxis zu bestehen, sobald von der k. k. Regierung die Erklärung abgegeben werden wird, daß die österreichischen Gerichte bei Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit von Akten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet wurden, über die Erfordernisse des § 328, Ziffer 2, der deutschen Zivilprozessordnung nicht hinausgehen werden.

Demzufolge wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Bestimmungen des § 328, Z. 2, der deutschen Zivilprozessordnung gemäß § 84 C.O. folgendes angeordnet:

Bei der Entscheidung über Exekutions-Anträge, die sich auf Erkenntnisse deutscher Gerichte oder auf vor diesen abgeschlossene Vergleiche gründen, hat der § 80, Z. 2, der Exekutionsordnung keine Anwendung zu finden. Wegen Mangelhaftigkeit des Vorgangs bei Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügungen kann die Exekution nur unter solchen Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen gemäß § 328, Z. 2, der deutschen Zivilprozessordnung die Anerkennung eines österreichischen Urteils im Deutschen Reich ausgeschlossen ist.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 328 der deutschen Zivilprozessordnung lauten:

»Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen: . . .

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist.«

Diese Verordnung tritt am 1. November 1904, in Ergänzung der Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 1899, R.G.Bl. Nr. 253, in Wirksamkeit. (gez.) Koerber m. p.

Zum Gedächtnis Tycho Brahes (vgl. Nr. 164 [S. 6146] d. Bl.). — Der Streit zwischen den dänischen und schwedischen Astronomen einerseits und dem schwedischen »Reichsantiquar« Hildebrand andererseits (welch letzterer beschuldigt wurde, die von König Oskar befohlenen, sehr notwendigen Arbeiten zur Erhaltung der stark bedrohten Ruinen von Tycho Brahes Schloß Uranienborg und seines zum Teil unterirdisch angelegten Observatoriums Stjerneborg auf der Insel Hveen im Sund sorglos aufgeschoben zu haben) hat jetzt die schwedische Regierung veranlaßt, die schwedische königliche »Vitterhets-, Historie- och Antikvitets-Akademien«, deren Sekretär Hildebrand ist, zu beauftragen, schleunigst Vorkehrungen zu treffen, um die von Hildebrand in seinem Promemoria vom 6. Juni 1904 vorgeschlagenen Arbeiten zur Erhaltung von Stjerneborgs Ruinen auszuführen. Zu den erforderlichen Vermessungsarbeiten wurden 3600 Kronen angewiesen. — Gleichzeitig hat der Maurermeister Füssing dem Professor der Astronomie Charlier in Lund, der schon 1901 anlässlich der allgemeinen Feier von Tychos dreihundertjährigem Todestag in einer Schrift über die Ergebnisse der Ausgrabungen auf Hveen auf die Gefährdung der wertvollen Altertümer hingewiesen hat, die nötigen Geldmittel zur Verfügung gestellt, um die einst zu Uranienborg gehörenden Vändereien, die jetzt im Besitz von Bauern sind, für den Staat zu erwerben. Die Bauern haben sich zur Abtretung bereit erklärt. — Übrigens hat der Direktor der Stern-

*) Enthalten in dem am 25. Oktober 1904 ausgegebenen LXIX. Stücke des R.G.Bl. unter Nr. 123.

